

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 43 (1951)
Heft: 6

Artikel: Studenten gegen Rekruten II? : Zur Neuordnung des Wehrmannsschutzes
Autor: Bernasconi, Giacomo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung der Initiative erschöpft sich jedoch nicht in ihrer fiskalischen Tragweite. Die Initiative hat darüber hinaus eine wesentliche

politische Bedeutung.

Die grosskapitalistischen Kreise, die ihr zu Gevatter gestanden sind und sie finanzieren, waren von jeher ausgesprochene grundsätzliche *Gegner der Gemeinwirtschaft* im allgemeinen und der öffentlichen Betriebe im besondern. Wenn sie die Initiative trotz ihrer Mängel starten liessen, geschah es wohl nicht in erster Linie wegen ihres Inhaltes, sondern aus dem Wunsche heraus, in einem psychologisch günstigen Momente (die Initiative wurde kurz nach Kriegsende beschlossen) einen Vorstoss gegen die öffentliche Wirtschaft zu machen. Eine Annahme der Initiative würde denn auch zweifellos agitatorisch kräftig ausgewertet und als ein Volksverdikt gegen die öffentlichen Unternehmungen hingestellt.

So weit wird es nun freilich nicht kommen.

Die öffentlichen Betriebe, die im Laufe fast eines Jahrhunderts in langsamer und sicherer Entwicklung geschaffen wurden, sind zu einem wertvollen Bestandteil unserer nationalen Wirtschaft geworden, den das Volk nicht mehr preisgeben gewillt ist. Durch die demagogische Propaganda, mit der der «Trumpfbuur» bereits begonnen hat, wird es sich nicht irremachen lassen.

Erfreulicherweise haben sich schon die eidgenössischen Räte entschieden gegen die Initiative ausgesprochen, der Ständerat mit 30 gegen 1 Stimme, der Nationalrat mit 87 gegen 4 Stimmen. Voraussichtlich wird auch das Volk die Initiative so kräftig verwerfen, dass dadurch die Stellung der öffentlichen Unternehmungen in unserer Wirtschaft gefestigt wird.

Emil Klöti, Ständerat.

Studenten gegen Rekruten II?

(Zur Neuordnung des Wehrmannsschutzes)

In der Abendausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» («NZZ») vom 29. Mai 1951 unternimmt Herr Dr. Herold vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein den Versuch, der in den Studentenschaften laut gewordenen Kritik gegen die in der kommenden Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner beabsichtigte Streichung der Studienausfallentschädigungen entgegenzutreten und vorab den zukünftigen Akademikern deren Wegfall schmackhaft zu machen. Das könnte ein sehr verdienstvolles Unterfangen sein. Die Argumente, mit denen Dr. Herold den Beschluss der Expertenkommission ver-

teidigt, sind nun aber höchst anfechtbar, gehen am Entscheidenden vorbei und dürfen nicht unwidersprochen bleiben.

Die Ausführungen Dr. Herolds lassen sich kurz und knapp in die folgenden drei Punkte zusammenfassen:

1. Infolge der Beitragsmüdigkeit breiter Kreise wollte die Expertenkommission für die nächsten 20 Jahre eine beitragsfreie Lösung vorschlagen. Das ist nur möglich, wenn die Ausgaben von heute zirka 37 Mio Fr. auf etwa 28 Mio Fr. pro Jahr gesenkt werden können.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, will die Expertenkommission einerseits die nichterwerbstätigen und andererseits die nichtunterhalts- oder nichtunterstützungspflichtigen Rekruten von der Bezugsberechtigung ausschliessen. Die Lage der Rekruten ist derjenigen der Studenten vergleichbar. Gibt man den Studenten eine Entschädigung, so können (leider!) auch die Rekruten nicht ausgeschlossen werden.
3. Alles, was der Staat ausgibt, muss er — vorher oder après coup — irgendwie einnehmen. Was der Student als solcher von der Erwerbsersatzordnung bezieht, muss er später als Akademiker « mit im ganzen überdurchschnittlichen Einkünften » in Form von Beiträgen oder Steuern vielfach zurückzahlen.

Die Beitragsmüdigkeit « weiter Kreise » wird kaum zu bestreiten sein. In der Expertenkommission machten die Vertreter von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft diese Beitragsmüdigkeit für ihre Kreise geltend und setzten sich für eine lange beitragsfreie Lösung ein durch Einsparung von 8 bis 10 Mio Fr. pro Jahr. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden (wie Dr. Herold dies tut), dass die Plenarkommission sich mehrheitlich für die Erhebung von Beiträgen von Anfang an entschieden hat. Nun ist ja das Argument der Beitragsmüdigkeit nicht gerade originell und wird jedem neuen Versicherungswerk entgegengehalten. Im vorliegenden Falle erhält es aber durch einige Begleitumstände, die wir so knapp wie möglich darlegen wollen, einen besonders pikanten Beigeschmack. Grossmütig wie die Herrschaften nun einmal sind, wollen sie die in Aussicht genommenen Einsparungen nicht etwa den *eigenen* Leuten auferlegen, die keine Beiträge leisten wollen; sie sollen in der Hauptsache, nämlich im Ausmass von 6 Mio Fr. pro Jahr, von den unselbständigerwerbenden Rekruten getragen werden. Ja, diese Grossmut geht noch weiter: die Selbständigerwerbenden in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sollen in der kommenden Erwerbsersatzordnung sogar *wesentlich besser* gestellt werden als in der geltenden Verdienstersatzordnung. Das wollen wir nachstehend an einigen wenigen Beispielen erläutern.

1. Bisher betrug die *höchste* Alleinstehendenentschädigung in der Gruppe Gewerbe, Industrie, Handel usw. 2 Fr. Dieser Ansatz kommt künftig an selbständigerwerbende Alleinstehende schon bei einem Einkommen von 2000 Fr. zur Ausrichtung, und die Alleinstehendenentschädigung steigt dann bis auf Fr. 3.50.
2. Die *höchste* Haushaltentschädigung an Verheiratete ohne Kinder betrug bisher in der Gruppe Gewerbe, Industrie, Handel usw. Fr. 5.50 in städtischen Verhältnissen. Künftig wird die Haushaltentschädigung ohne Kinderzulagen für *alle Selbständig*-erwerbenden schon bei einem Einkommen von 2000 Fr. an 6 Fr. betragen, und sie erreicht bei einem Einkommen von 9500 Fr. und darüber 12 Fr.
3. Ein Selbständigerwerbender der Gruppe Gewerbe, Industrie, Handel usw. mit zwei Kindern erhielt bisher in städtischen Verhältnissen eine Entschädigung von Fr. 9.30. Nach den Vorschlägen der Expertenkommission wird diese Entschädigung künftig bis auf 15 Fr. (bei einem Einkommen von 9500 Fr. und darüber) steigen.
4. Gegenüber den bisherigen Ansätzen in *ländlichen und halb-städtischen* Verhältnissen und gegenüber der geltenden Regelung in der Gruppe *Landwirtschaft* ergeben sich *noch viel weitergehende* Verbesserungen.

Man ist in diesen Kreisen also wohl sehr, sehr *beitrags-*, aber durchaus nicht etwa auch *bezugsmüde*! In der Zeit der *langen* Aktivdienstperioden, als in der Lohnersatzordnung für die Unselbständigerwerbenden, in der Verdienstersatzordnung für das Gewerbe, die Industrie, den Handel usw. und in derjenigen für die Landwirtschaft, in jeder für sich, ein bestimmter Anteil der zur Ausrichtung der Entschädigungen notwendigen Mittel selbst aufgebracht werden musste, wurde geltend gemacht, die Selbständigerwerbenden *benötigten* gar keine so hohen Entschädigungen wie die Lohnbezüger. Heute wird für die *kurzen* Ausbildungsdienste der Friedenszeit mit dem Brustton der Ueberzeugung der Grundsatz verfochten, dass Selbständig- und Unselbständigerwerbende bei gleichen Einkommensverhältnissen auch gleich zu entschädigen seien. Diese Schwenkung ist nur zu verstehen, wenn man weiss, dass die Mittel des Fonds für den Wehrmannsschutz, aus dem heute *alle* Entschädigungen bestritten werden (und nach der Meinung dieser Leute noch während weiteren zwanzig Jahren bestritten werden sollen), *aus dem Fonds der Lohnersatzordnung für die Unselbständigerwerbenden* stammen. Auch das mag mit einigen wenigen Zahlen bewiesen werden.

1. Die Selbständigerwerbenden der Gruppe Gewerbe, Industrie, Handel usw. haben in den Jahren 1940 bis 1947 insgesamt 143,8 Mio Fr. an eigenen Beiträgen aufgebracht und 141,1 Mio Fr. an Verdienstausfallentschädigungen bezogen. Der Ueberschuss der eigenen Beiträge über die Aufwendungen für Verdienstausfallentschädigungen betrug also nur 2,7 Mio Fr. Trotzdem ist aus der «berühmten» Ueberschussmilliarde des zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung noch ein besonderer « Fonds zur Unterstützung von Hilfseinrichtungen für das Gewerbe » gebildet und mit 6 Mio Fr. gespiesen worden.
2. Die Selbständigerwerbenden der Gruppe Landwirtschaft haben in den Jahren 1940 bis 1947 insgesamt 85,5 Mio Fr. an eigenen Beiträgen aufgebracht und 96,4 Mio Fr. Verdienstausfallentschädigungen bezogen. Sie haben demnach 10,9 Mio Fr. mehr erhalten, als sie selbst an Beiträgen aufgebracht haben. Trotzdem ist aus der Ueberschussmilliarde noch ein « Fonds für die Ausrichtung von Beihilfen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft » gebildet und mit 18 Mio Fr. dotiert worden. Darüber hinaus betrachten es die landwirtschaftlichen Kreise heute als Selbstverständlichkeit, dass auch der Zinsertrag des Fonds für den Familienschutz (der ebenfalls aus der Ueberschussmilliarde mit 50 Mio Fr. gebildet worden ist) *ausschliesslich* für die Finanzierung von Familienzulagen an *landwirtschaftliche* Arbeitnehmer und Gebirgsbauern verwendet werde.
3. Demgegenüber sind in den Jahren 1940 bis 1947 für die Lohnersatzordnung der Unselbständigerwerbenden 1 Mia und 702 Mio Fr. an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen aufgebracht, aber nur 1 Mia und 28 Mio Fr. Lohnausfallentschädigungen ausgerichtet worden. Der Ueberschuss der aufgebrachten Beiträge über die Auszahlungen beträgt demnach volle 673,3 Mio Fr. Dazu sind aus der Ueberschussmilliarde ganze 50 Mio Fr. für besondere Zwecke ausgeschieden worden, die mehr oder weniger *ausschliesslich* den Unselbständigerwerbenden dienen, nämlich 25 Mio Fr. an den Kassenausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung und ebenfalls 25 Mio Fr. an den Fonds für Arbeitslosenfürsorge für die Nothilfe und zusätzliche Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

Es ist demnach völlig klar, aus welchen Quellen die Ueberschussmilliarde des zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung stammt, die im Jahre 1947 so grosszügig verteilt wurde, nämlich zu mehr als 600 Mio Fr. aus den für die Lohnersatzordnung der Unselbständigerwerbenden geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen und zu weniger als 400 Mio Fr. aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Einigkeit bestand in der Expertenkommission darüber, dass *Nichterwerbstätige keinen Anspruch auf Leistungen während des Militärdienstes haben sollten*. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wer durch den Militärdienst keinerlei Einbusse erleidet, kann auch keinen Ersatzanspruch geltend machen. Es ist deshalb auch völlig unverständlich, wenn Dr. Herold heute in seinem Artikel Forderungen für eine Sonderbehandlung der Nichterwerbstätigen mit Unterstützungspflicht anmeldet. Das ist völlig neu; in den langwierigen Verhandlungen der Expertenkommission war hiervon nie die Rede, und man kann auf die *Begründung* dieser Forderung, die Dr. Herold in seinem Artikel noch schamhaft verschweigt, einigermassen gespannt sein.

Dass die *Studenten* zur Gruppe der *Nichterwerbstätigen* gehören, wird kaum strittig sein. Während des Aktivdienstes sind ihnen über die sogenannte Studienausfallordnung Entschädigungen mit der Begründung ausgerichtet worden, dass infolge der langen Dienstleistungen die Studienzeit um mehrere Semester verlängert und der Abschluss hinausgeschoben werde, wodurch der Akademiker *später* als in normalen Zeiten ins Erwerbsleben eintreten könne. Im Grunde genommen wurde den Studenten also ein erst später zu erwartender Erwerbsausfall schon vor ihrem Eintritt ins Erwerbsleben entschädigt. Das liess sich sicher irgendwie rechtfertigen und verantworten, obwohl gesagt werden muss, dass durch den Aktivdienst auch jede andere Ausbildung (zum Beispiel die Berufslehre) verlängert und der berufliche Aufstieg mit entsprechender Einkommensvermehrung verzögert wurde, ohne dass hierfür ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden konnte. Sogar die Dienstalterszulagen wurden in vielen Fällen erst später gewährt als in normalen Zeiten, weil die Militärdienstperioden nicht an das Dienstverhältnis angerechnet wurden. Die Studienausfallentschädigungen werden auch jetzt noch ausgerichtet, obwohl die für den Aktivdienst geltend gemachten Voraussetzungen heute nicht mehr bestehen.

Es konnte in der Expertenkommission nicht bestritten werden, dass die Studenten der schweizerischen Hochschulen (mit Ausnahme derjenigen der ETH) ihren Militärdienst in Friedenszeiten sozusagen ausnahmslos in den Semesterferien absolvieren können. Damit tritt keine Verlängerung der Studienzeit durch den Militärdienst mehr ein, und auch von einem *aufgeschobenen* Erwerbsausfall kann keine Rede mehr sein. Die Ausrichtung von Entschädigungen an Studenten rechtfertigt sich damit nicht mehr und käme tatsächlich einer *Vergeudung* der leider schon allzu knappen Mittel des Wehrmannsschutzes gleich. Die Studenten können in der Erwerbsersatzordnung für die Friedensdienste (und nur um eine solche soll es sich ja beim kommenden Bundesgesetz handeln) nicht anders behandelt werden als alle anderen *Nichterwerbstätigen*.

Es ist nun aber unzulässig, die Verhältnisse der nichtunterhalts- oder nichtunterstützungspflichtigen Rekruten denjenigen der Studenten gleichzusetzen. Dr. Herold tut das mit den Worten:

«Die Lage der Rekruten hängt mit derjenigen der Studenten eng zusammen: was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Spricht man dem Studenten über den Sold hinaus eine Entschädigung zu, ohne dass er den Nachweis einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit oder einer Unterstützungspflicht leisten muss, so kann man sie auch den Rekruten kaum versagen. Das kostet aber 6 Millionen Franken im Jahr.»

Stellen wir vorerst einmal rein sprachlich fest, dass hier wohl nicht von einem «Zusammenhang», sondern von einer eventuellen *Gleichartigkeit* der Lage der Rekruten mit derjenigen der Studenten gesprochen werden muss. Diese Gleichartigkeit besteht nun aber tatsächlich *nicht*. Der Student soll keine Entschädigung erhalten, *weil* er keinen Erwerbsausfall erleidet; dem nichtunterhalts- oder nichtunterstützungspflichtigen Rekruten will man die Entschädigung entziehen, *obwohl* er während der Rekrutenschule sein Erwerbseinkommen verliert. Auch der Bericht der Expertenkommission versucht leider den Eindruck zu erwecken, die Mehrzahl der Rekruten sei *überhaupt noch nicht erwerbstätig*. Das geht nun aber an den Tatsachen vorbei, und eine einfache Erhebung in einigen Rekrutenschulen würde sofort das Gegenteil erweisen. Im übrigen ist natürlich nicht strittig, dass der tatsächlich *nichterwerbstätige* Rekrut wie alle anderen Nichterwerbstätigen *keine* Entschädigung erhalten soll. Der Expertenbericht macht indessen geltend, dass auch dort, wo ein Rekrut einen Erwerbsausfall erleide, eine Entschädigung *sozial gar nicht notwendig* sei. Auch diese Betrachtungsweise widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen und allen Erfahrungen. Zu Beginn des Aktivdienstes waren die Rekruten in der Lohn- und Verdienstersatzordnung *nicht* entschädigungsberechtigt. Sie mussten aber bald in die Bezugsberechtigung einbezogen werden, weil die Verhältnisse dazu zwangen. Dabei kann auch nicht etwa geltend gemacht werden, diese Verhältnisse seien in der Friedenszeit andere als in der Aktivdienstzeit. Gerade die Rekrutenschulen sind in beiden Perioden, im Gegensatz zu den weiteren Ausbildungsdiensten, genau gleich lang. In der Expertenkommission ist der Ausschluss der Rekruten auch mit dem Argument verfochten worden, die Absolvierung der Rekrutenschule sei eine staatsbürgerliche Pflicht, für deren Leistung keine Entschädigung verlangt werden könne. Dr. Herold nimmt dieses Argument wieder auf, indem er sagt:

«Im allgemeinen aber darf doch dem jungen Staatsbürger zugemutet werden, seine Militärdienstpflicht ohne eine Subvention zu beginnen.»

Der Begriff der « Subvention » scheint uns hier nun wirklich am unpassendsten Objekt angewandt. Bei der Erwerbsausfallentschädigung handelt es sich keineswegs um eine Subvention für geleisteten Militärdienst, sondern eben um einen teilweisen Ersatz für den infolge der Dienstleistung entgangenen Erwerb. Dazu kommt noch der Umstand, dass für die Erwerbsersatzordnung in Friedenszeiten *keinerlei öffentliche Mittel* in Anspruch genommen werden sollen. Auf den teilweisen Ersatz seines Erwerbsauffalls ist aber auch der « alleinstehende » Rekrut unter Umständen ebenso angewiesen wie irgendein anderer Erwerbstätiger. Den geringeren Lasten, die er gegenüber einem Verheirateten und Familienvater oder einem sonstwie unterstützungspflichtigen Wehrmann zu tragen hat, soll ja durch die je nach den persönlichen Verhältnissen unterschiedlich hohe Entschädigung Rechnung getragen werden.

Der Ausschluss der nichtunterhalts- oder nichtunterstützungspflichtigen Rekruten von der Bezugsberechtigung in der Erwerbsersatzordnung kann keinesfalls mit der Aufhebung der Studienauffallordnung begründet werden. Es muss direkt als moralisch anfechtbar bezeichnet werden, wenn hier der Versuch unternommen wird, Studenten gegen Rekruten 2. Klasse auszuspielen und die Entschädigungsberechtigung der Rekruten zu einem Marktobjekt zu machen: « Willst du Rekrut etwas, so geb' ich's auch dem Studenten; verzichst du Student darauf, so sorg' ich dafür, dass auch der Rekrut nichts bekommt. »

In der Expertenkommission haben im übrigen zum Teil die gleichen Leute, die dem Ausschluss, vorerst überhaupt *aller* Rekruten und später wenigstens der nichtunterhalts- oder nichtunterstützungspflichtigen, von der Bezugsberechtigung das Wort sprachen, seelenruhig *erhöhte* Entschädigungen für Unteroffiziers- und Offiziersaspiranten verlangt. Entgegen ihren so laut deklamierten Einsparungsabsichten wären sie bereit gewesen, *militärpolitische* Notwendigkeiten (erleichterte Rekrutierung von Unteroffiziers- und Offiziersaspiranten) aus den Mitteln des Wehrmannsschutzes zu finanzieren. Die Expertenkommission hat dieses Ansinnen allerdings eindeutig zurückgewiesen.

Der Ausschluss der Rekruten aus der Entschädigungsberechtigung in der neuen Erwerbsersatzordnung *verbietet* sich aus sozialen *Gründen und solchen der Gerechtigkeit*; die Streichung der Studienauffallordnung drängt sich infolge der geänderten Verhältnisse und dem Charakter der Erwerbsersatzordnung entsprechend auf. Die beiden Probleme haben indessen überhaupt nichts miteinander zu tun und eignen sich denkbar schlecht für einen Kuhhandel.

Giacomo Bernasconi.